

**VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN NR. 10 „SOLARPARK AN DER
BAB 20, VIER TORE STADT“**

**ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG
(§ 10 a BauGB)**

- Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Vier Tore Stadt“
- Verfahrensablauf
- Berücksichtigung der Umweltbelange
- Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit
- Anderweitige Planungsmöglichkeiten
- Beschluss

Planungsziel

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen auf Flächen beidseitig längs der Autobahn A 20 im Bereich des Parkplatzes Vier Tore Stadt östlich der Ortslage Glocksin der Gemeinde Neverin und einseitig nördlich der Bahntrasse Neubrandenburg- Friedland südöstlich von Glocksin durch die Festsetzung eines Sondergebietes Photovoltaik-Freiflächenanlage nach § 11 Abs.2 BauNVO.

Verfahrensablauf

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum/ Zeitraum
Vorstellung des Vorhabens und Antrag des Vorhabenträgers auf Einleitung des Verfahrens		Einwohnerversammlung 31.08.2019
Aufstellungsbeschluss durch die Gemeindevertretung	§ 2 Abs. 1 und Abs. 4 BauGB	11.09.2019
ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses im Amtsblatt „Neverin Info“	§ 2 Abs. 1 BauGB	28.09.2019
Planungsanzeige -Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung Landesplanerische Stellungnahme	§ 1 Abs. 4 BauGB	Mit Schreiben vom 25.03.2022 04.04.2022
frühzeitige Bürgerbeteiligung durch Einwohnerversammlung und frühzeitige öffentlich Auslegung Bekanntmachung der frühzeitigen Auslegung im Amtsblatt Neveriner Info Nr. 04/2022	§ 3 Abs. 1 BauGB	31.08.2019 vom 09.05.2022 – 17.06.2022 30.04.2022
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) Beteiligung der Nachbargemeinden	§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs.1 BauGB	Mit Schreiben vom 25.03.2022 und 13.04.2022
Beschluss über die Billigung und die Offenlegung des Bebauungsplanentwurfes durch die Gemeindevertretung	§ 3 Abs. 2 BauGB	14.09.2022

Verfahrensschritte (in zeitlicher Reihenfolge)	Gesetzliche Grundlage	Datum/ Zeitraum
ortsübliche Bekanntmachung des Offenlegungsbeschlusses im Amtsblatt „Neveriner Info“	§ 3 Abs. 2 BauGB	24.09.2022
Einholen der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und der Begründung	§ 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB	Schreiben vom
Öffentliche Auslegung des Planentwurfs mit der Begründung	§ 3 Abs. 2 BauGB	04.10.2022 bis 04.11 2022
Behandlung der Anregungen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durch die Gemeindevertretersitzung im Rahmen einer umfassenden Abwägung	§ 3 Abs. 2 S. 4 i.V.m. § 1 Abs. 7 BauGB	
Information der Bürger, der Behörden, Träger öffentlicher Belange und der benachbarten Gemeinden über nicht berücksichtigte Anregungen und Bedenken	§ 3 Abs. 2 BauGB	
Durchführungsvertrag	§12 BauGB	
Satzungsbeschluss	§ 10 Abs. 1 BauGB	
Rechtskraft des vorhabenbezogenen Bebauungsplans am Tag der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt „Neveriner Info“		

Berücksichtigung der Umweltbelange

Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Fauna und Flora, Wasser, Klima/Luft, Boden, Fläche, Landschaft, Schutzgebiete, Mensch und Gesundheit sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind nicht zu erwarten.

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit

Die Entwicklungsabsichten entsprechen den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. In den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden keine umweltbezogenen abwägungsrelevanten Hinweise gegeben. Bürger haben sich nicht beteiligt.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Standortentscheidung für erneuerbare Energien im Gemeindegebiet von Neverin wurde in Übereinstimmung und unter Prüfung und Abwägung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung und der gesetzlichen Bestimmungen des EEG getroffen. Der naturschutzfachliche Wert der Fläche ist aufgrund der bisherigen Nutzung als intensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsfläche sehr gering und damit gut kompensierbar. Für die Standortwahl sprechen die günstige Geländebeschaffenheit sowie die weitgehend ungehinderte Sonneneinstrahlung.

Weitere Standortvorteile bieten auch die Lage im Außenbereich und die geringen Auswirkungen auf das Landschaftsbild aufgrund der ohnehin vorhandenen Vorbelastung durch die Autobahn und durch die Bahntrasse.

Im näheren Umfeld befinden sich im Gemeindegebiet derzeit keine vergleichbaren Standortalternativen zum Geltungsbereich, die nach Abwägung möglicher Alternativen einen wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zulassen.

Beschluss

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Vier Tore Stadt“ wurde am2023 von der Gemeindevertretung Neverin nachdem der Durchführungsvertrag abgeschlossen wurde, beschlossen.

Mit der ortsüblichen Bekanntmachung ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 10 „Solarpark an der BAB 20, Vier Tore Stadt“ mit Ablauf des..... rechtskräftig. Die zusammenfassende Erklärung (Umwelterklärung) nach § 10 a BauGB ist beigefügt.

Übersichtsplan

